

RS Vwgh 2008/6/26 2008/06/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2008

Index

L80005 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Salzburg

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

BauRallg;

ROG Slbg 1977 §19 Abs3;

ROG Slbg 1992 §24 Abs3;

ROG Slbg 1998 §24 Abs3;

Rechtssatz

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 24 Abs. 3 Slbg ROG 1998 (bzw. Slbg ROG 1992; früher: § 19 Abs. 3 Slbg ROG 1977) eine Dispens mit Bescheidcharakter dar. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesbestimmung hat die Behörde zunächst (in rechtlicher Gebundenheit) zu beurteilen, ob die beantragte Ausnahmegenehmigung einem räumlichen Entwicklungskonzept bzw. der erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht entgegen steht und - falls dies zutrifft - schon deshalb die beantragte Bewilligung zu versagen. Der Widerspruch des Bauvorhabens mit der nach dem bestehenden Flächenwidmungsplan gültigen Widmung reicht allein noch nicht aus, das Bauvorhaben nicht zu genehmigen, setzt doch die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gedanklich eine Widmungswidrigkeit voraus. Vielmehr ist maßgebend, ob nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalles die raumrelevanten Planungsabsichten durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Die Beurteilung dieser Rechtsfrage setzt auf Tatsachenebene zweierlei voraus, nämlich die Feststellung der für das betreffende Grundstück bestehenden - allenfalls in ein Entwicklungskonzept eingebetteten - "erkennbaren grundsätzlichen Planungsabsicht" und des vorhandenen baulichen oder sonst raumplanerisch bedeutsamen bereits bewilligten Bestandes (ein Bauvorhaben steht nämlich der Planungsabsicht auch dann nicht entgegen, wenn diese schon auf Grund des rechtmäßig vorhandenen Baubestandes im maßgebenden Bereich entweder nicht mehr oder nur mit Modifikationen verwirklicht werden kann, in welche sich auch das Projekt, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird, störungsfrei einfügt; zu all dem siehe aus jüngerer Zeit das hg. Erkenntnis vom 23. Oktober 2007, Zl. 2003/06/0167, mwN.).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2008060025.X01

Im RIS seit

11.08.2008

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at